

**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

**Herausgeber:** Spitex Verband Kanton Zürich

**Band:** - (2004)

**Heft:** 5

**Artikel:** Auch die Spitex soll sich mit den medizinisch-ethischen Richtlinien auseinandersetzen"

**Autor:** Aufdereggen, Claudia

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-822618>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## «Auch die Spitex soll sich mit den medizinisch-ethischen»

**Erstmals liegt auf nationaler Ebene ein Dokument vor, das die Rechte von pflegebedürftigen alten Menschen klärt: Die «Medizinisch-ethischen Richtlinien und Empfehlungen zur Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Patienten» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). In einem Referat an der CH-Konferenz Alter beleuchtete Claudia Aufderreggen, Geschäftsführerin der Spitex Regio Liestal, einzelne Punkte der Richtlinien aus Sicht einer Spitex-Organisation. Nachfolgend eine Zusammenfassung ihrer Ausführungen.**

In den Grundsätzen der Richtlinien wird eine persönliche Betreuung gefordert. Aus dem Kreise der Betreuenden soll eine qualifizierte Ansprechperson bestimmt werden. In unserer Organisation wird das Modell der Bezugspflege schon seit einiger Zeit angewendet. Nicht nur die Klientinnen und Klienten schätzen die direkte Ansprechperson, sondern auch die Pflegenden motiviert dieses Modell sehr. Die Umsetzung ist jedoch insofern schwierig, als in der Spitex die durchschnittliche Beschäftigung pro Person bei nur 38 Stellenprozenten liegt. So kleine Pensen sind mit erheblichem Informations- und Planungsaufwand verbunden, deshalb beabsichtigen wir, ein Modell zu entwickeln, das auch der Wirtschaftlichkeit mehr Rechnung trägt.

### Selbstbestimmung

Die Richtlinien verlangen die enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen. Dies ist in der Spitex schon lange ein wichtiges Postulat. Eine Pflege und Betreuung ohne den Einbezug des sozialen Umfeldes ist in der häuslichen Pflege unmöglich. Und auch die Selbstbestimmung der Kundschaft hat in der Spitex einen ganz anderen Charakter als in stationären Einrichtungen. Die Pflegenden sind quasi Gast und haben vor allem eine beratende und unterstützende Rolle. Trotz dieser günstigen Ausgangslage kann aber die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten mit Problemen verbunden sein, dann nämlich, wenn es für die Pflegenden gilt, unterschiedliche Wertvorstellungen auszuhalten, zum Beispiel in Bezug auf Hygiene und Haushaltsführung, aber auch in intimeren Bereichen wie der Gestaltung von familiären Beziehungen. Das kann zu Meinungsverschiedenheiten und Unverständnis bei den Pflegenden gegenüber der Kundschaft führen. Die Richtlinien verlangen von den Mitarbeitenden in der Spitex, dass sie sich ihrer eigenen Wertvorstellungen bewusst sind, sich von anderen klar abgrenzen können, Unterschiede aber auch respektieren.

### Entscheide akzeptieren

Die Pflegenden müssen sich in Zukunft verstärkt als Beratende in den Prozess der Entscheidungsfindung einbringen, damit Patientinnen und Patienten bezüglich den empfohlenen Therapien und Massnahmen einen Entscheid fällen können. Hat sich ein Patient oder eine Patientin unter Berücksichtigung aller Konsequenzen für eine Massnahme entschieden, gilt es, den Entscheid genau so professionell zu akzeptieren. Diese Veränderung in der Haltung gegenüber der Kundschaft, dieses Umdenken wird Zeit brauchen und einen gewissen Schulungsaufwand erfordern. Die Richtung ist jedoch nicht völlig neu, das

zeigt sich daran, dass sich bereits jetzt viele Spitex-Organisationen mit den Begriffen Kundennähe und Kundenorientierung auseinandersetzen.

Die Patientenverfügung garantiert, dass sich der Wille des Patienten in kritischen Situationen oder am Schluss seines Lebens durchsetzen kann. Die Richtlinien erwarten von uns, dass wir uns aktiv einsetzen, damit der Patient für medizinische Belange eine Vertrauensperson bestimmt. Diese Aufgabe ist neu für uns, denn mit der Patientenverfügung sind wir bis anhin kaum in Kontakt gekommen.

### Pflegende einbeziehen

Im Weiteren verlangen die Richtlinien eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den involvierten Berufsgruppen. Das wird bedeuten, dass sich die verschiedenen Dienste häufiger und intensiver absprechen müssen, bevor sie ihre Empfehlungen den Patientinnen und Patienten unterbreiten. Dies scheint mir eine der wichtigsten Neuerungen zu sein. Sie fordert insofern ein Umdenken in der Zusammenar-

beit, als sie mit der konsequenten Anhörung der Meinung und Erfahrung der Pflegenden und dem Vereinbaren von gemeinsam entwickelten Lösungsmöglichkeiten verbunden ist.

Im ambulanten Bereich wird die Zusammenarbeit zwischen HausärztInnen, TherapeutInnen und Pflegenden nicht selten durch strukturelle Schwierigkeiten erschwert, z. B. der Erreichbarkeit. Entweder ist die Pflegende auf Tour oder der Hausarzt in Sprechstunde. Es braucht von beiden Seiten manchmal mehrere Anläufe, bis man sich für ein ungestörtes Gespräch treffen kann. Eine weitere Schwierigkeit in der interdisziplinären Zusammenarbeit liegt darin, dass das Tarifsystem der Spitex vorschreibt, nur Leistungen abzurechnen, die direkt beim Kunden erbracht werden. Jede Absprache mit einer Partnerorganisation bedeutet nicht verrechenbare Zeit. Damit die Richtlinien in diesem Bereich auch wirklich umgesetzt werden können, müssen die interdisziplinären Gespräche verrechenbar sein.

### Freiheit entziehen?

In den Richtlinien wird festgehalten, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen grundsätzlich eine Ausnahme bleiben müssen. Meine Erfahrung in der Spitex ist, dass solch einschneidende Massnahmen bei älteren und betagten Menschen in äusserster Zurückhaltung veranlasst werden. Auch bei schweren Verhaltensstörungen erlebe ich eine grosse Bereitschaft aller Berufsgruppen, Voraussetzungen zu schaffen, dass die betroffene Person im gewohnten Umfeld bleiben und eine Einweisung in eine Klinik abgewendet werden kann. Sehr verwirrte und unruhige Menschen können aber kaum ohne die Hilfe von Angehörigen zu Hause betreut werden, vor allem weil sie häufig eine 24-Stunden-Aufsicht benötigen. Deshalb sind es dann insbesondere die Angehörigen, die eine reguläre Einweisung verlangen.

### Die Richtlinien

*Nach einer Vernehmlassung genehmigte die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) die bereinigte Fassung der «Medizinisch-ethischen Richtlinien und Empfehlungen zur Behandlung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen Patienten» im Frühling dieses Jahres. Für Ärztinnen und Ärzte sind sie verbindlich. Aber auch der Zentralvorstand des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK hat seine Mitglieder aufgefordert, die Richtlinien anzuwenden und zu achten. Die Richtlinien sind online verfügbar unter [www.samw.ch](http://www.samw.ch). Für weitere Auskünfte: SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel, Tel. 061 269 90 30.*

## ischen Richtlinien auseinandersetzen»

Der Eintritt in eine Institution der Langzeitpflege soll erst erfolgen, wenn alle Möglichkeiten der ambulanten Betreuung ausgeschöpft sind – ein wichtiger Satz in den Richtlinien. Damit er verwirklicht werden kann, müssen die Lücken in der ambulanten Betreuung, wie zum Beispiel Spätdienst, geschlossen werden. Jede Ausweitung der Dienstleistung in der Spitex wird aber von der Politik in Frage gestellt. Die Forderung nach einem besseren ambulanten Netz bedeutet eine entsprechende Kostensteigerung in diesem Bereich. Dabei dürfen sich die Heime und die Spitex nicht gegenseitig konkurrenzieren, sondern sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten und sich gegenseitig als ergänzende Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege verstehen.

### Schweigepflicht

Ergänzend zu den Richtlinien macht die Akademie der Medizinischen Wissenschaften auch Empfehlungen, vorab an leitende Personen und Trägerschaften von Institutionen der Langzeitpflege. Einige davon sind auch für die Spitex von Bedeutung, zum Beispiel der Schutz von Privat- und Intimsphäre. Die Mitarbeitenden der Spitex haben sehr intime Einblicke in die Wohn- und Lebensverhältnisse der Kundschaft. Sie

kennen meist die Schwierigkeiten und Probleme der Familien sehr genau. Dieses Wissen erfordert ein hohes Mass an Verschwiegenheit und Diskretion. Daher thematisieren wir die Schweigepflicht regelmässig an Teamsitzungen, nicht zuletzt deshalb, weil viele unserer Mitarbeitenden in der Gemeinde wohnen und so auch Angehörige, Freunde oder Nachbarn der zu Pflegenden kennen.

### Beschwerden und Qualität

Auch die Empfehlungen zum Beschwerderecht und zu einem umfassenden Qualitätsmanagement sind für die Spitex relevant. Ein gutes Beschwerdemanagement, wie es manche Organisationen bereits kennen, gibt nützliche und hilfreiche Rückmeldungen auf Schwächen und Lücken in der Dienstleistung. Auch die unabhängige Beschwerdestellen sind sinnvoll, leider aber noch nicht in allen Kantonen eingerichtet. Seit der Einführung des Qualitätsmanuals in der Spitex sind in vielen Organisationen und auf kantonaler Verbandsebene Qualitätszirkel eingerichtet worden, die sich um eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung bemühen. Bis heute gibt es aber noch keine spitex-spezifischen Q-Zertifikate. Ich persönlich würde es begrüßen, wenn nach aussen transparent gemacht werden könnte, welche Organisa-

tionen die schweizerischen Anforderungen erfüllen. Das gäbe der Weiterentwicklung der Spitex einen enormen Schub.

Die Empfehlungen zu den Entscheidungsprozessen verlangen das Bestimmen von bevollmächtigten Personen für den Fall, dass die Urteilsfähigkeit der betroffenen Menschen abnimmt. Das bestimmen solcher Bevollmächtigter in finanziellen und medizinischen Belangen wird auch für die meisten älteren Menschen neu sein und von ihnen verlangen, dass sie sich mit ihrer Zukunft und einer möglichen Verminderung der Urteilsfähigkeit auseinandersetzen. Das wird nicht immer einfach sein. Im Sinne eines nahtlosen Übertrittes vom ambulanten in den stationären Bereich sollte diese Bevollmächtigung von der Spitex bereits geklärt werden. Damit kommt eine neue Aufgabe auf uns zu, die uns aber selber sehr nützen wird. Denn wir sind bei älteren Menschen immer häufiger mit Überforderung in finanziellen Belangen konfrontiert. Das zeigt sich u. a. darin, dass Rechnungen nicht bezahlt werden.

Bei jenen alten Menschen, die nicht auf ein Beziehungsnetz zurückgreifen können, ist zu überlegen, ob z. B. freiwillige SeniorInnen solche Aufgaben übernehmen könnten.

### Nicht für die Schublade

Ich wünsche mir sehr, dass die Richtlinien nicht in einer Schublade verstauben, sondern in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen bekannt gemacht und diskutiert werden. Die Richtlinien können bei der Erstellung von verschiedenen Grundsatzpapieren, wie Altersleitbildern oder Leitbildern von Institutionen, beigezogen werden. Ich sehe aber auch die Möglichkeit, dass sie in die Anstellungsbedingungen von Personal der Langzeitpflege einfließen, z. B. das Recht und die Pflicht auf Weiterbildung. Ich hoffe, dass die Richtlinien in der Spitex eine Auseinandersetzung auslösen und zu entsprechenden Verbesserungen führen. Es liegt jedoch im Wesen der häuslichen Pflege und Betreuung, dass die Autonomie und die Selbstbestimmung der von uns gepflegten Menschen ohne grössere institutionelle Massnahmen gewahrt bleiben können. Das ist eine der Stärken von Spitex. □

### Fortsetzung

*Im nächsten Schauplatz stellen wir die Resultate einer Diplomarbeit zum Thema «Autonomie der Patienten in der spitalexternen Pflege» vor.*



**inter.  
nursing®Care**

## Wir sind umgezogen

Liebe LeserInnen von Schauplatz-Spitex  
Am 22.09.2004 haben wir unsere neuen Büros in der  
**Stampfenbachstrasse 59, 8006 Zürich**  
bezogen.

Die Telefonnummer sowie die E-mail-Adresse bleiben gleich. Genauso wie unser Angebot, Ihnen und Ihrer Kundschaft als Partner zur Verfügung zu stehen, wenn es darum geht, Ihr bestehendes Betreuungsangebot optimal ergänzen zu können.

**Gerne senden wir Ihnen oder Ihrer Kundschaft unsere Broschüre mit Preisen. Rufen Sie uns an!**

**Wir sind jederzeit persönlich telefonisch erreichbar. Unsere Leistungen sind in den Kt. ZH und SZ von den Krankenkassen anerkannt.**

**Tel. (24h) 044 288 80 00**

**www.internursing-care.ch**

**info@internursing-care.ch**